



Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorates der Technischen Universität Graz

Der Universitätsrat der Technischen Universität Graz hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorates der Technischen Universität Graz in der vorliegenden Form nach zustimmender Stellungnahme des Senats vom 13.12.2021 gemäß § 21 Abs 1 Z 3 UG erlassen.

Diese Wahlordnung tritt am 06.01.2022 (Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz) in Kraft.

Inhaltsübersicht

§ 1 Wahl der Rektorin oder des Rektors	3
§ 2 Ausschreibung der Funktion.....	3
§ 3 Wiederbestellung	4
§ 4 Findungskommission und Auswahl der Kandidatinnen oder Kandidaten.....	4
§ 5 Vorschlag an den Universitätsrat	5
§ 6 Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat.....	6
§ 7 Wahl der Vizerektorinnen oder Vizerektoren	7
§ 8 Frauenförderung	8
§ 9 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Wahl der Rektorin oder des Rektors

Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senates für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Eine zweimalige unmittelbar aufeinanderfolgende Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Ausschreibung der Funktion

- (1) Der Universitätsrat hat die Funktion der Rektorin oder des Rektors nach Zustimmung des Senates spätestens zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab der vorzeitigen Beendigung der Funktion (insbesondere bei Rücktritt, Abberufung) öffentlich auszuschreiben.
- (2) Der Universitätsrat hat den Senat über die geplante Übermittlung des Ausschreibungstextes rechtzeitig im Voraus zu informieren, um die geschäftsordnungskonforme Einberufung einer Senatssitzung und Erteilung der Zustimmung innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat zu ermöglichen. Verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen.
- (3) Die Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind in allen Phasen des Auswahlverfahrens zu beachten. Insbesondere ist der Ausschreibungstext dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor erfolgter Ausschreibung zur Kenntnis zu bringen. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Ausschreibung hierzu Stellung zu nehmen.
- (4) Die Ausschreibung hat die im § 23 Abs 2 UG vorgesehenen Qualifikationen und Anforderungen zu enthalten. Zusätzlich können weitere Kriterien entsprechend dem Anforderungsprofil einer Rektorin oder eines Rektors in die Ausschreibung aufgenommen werden. Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist jedenfalls ein Konzept für die weitere Entwicklung der TU Graz in den nächsten vier Jahren zu verlangen. Ferner hat die Ausschreibung das Auswahlverfahren in Grundzügen zu enthalten.
- (5) Die Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Der Universitätsrat kann beschließen, dass die Ausschreibung auch in weiteren Medien zu veröffentlichen ist.
- (6) Die Ausschreibungsfrist hat wenigstens sechs Wochen ab der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz zu betragen.

- (7) Sofern nicht ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Universitätsrat beschließen, eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen. Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäß.

§ 3 Wiederbestellung

- (1) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor rechtzeitig vor der Ausschreibung ein Interesse an der Ausübung der Funktion für eine zweite Funktionsperiode bekannt gibt, so kann die Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dies jeweils mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor rechtzeitig vor der Ausschreibung ein Interesse an der Ausübung der Funktion für eine dritte Funktionsperiode bekannt gibt, so kann die Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. In diesem Fall hat der Senat vor dem Universitätsrat abzustimmen.

§ 4 Findungskommission und Auswahl der Kandidatinnen oder Kandidaten

- (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist unverzüglich - spätestens jedoch binnen vier Wochen - nach der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören folgende fünf Mitglieder an:
 - a. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats sowie ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats,
 - b. die oder der Vorsitzende des Senats sowie ein weiteres vom Senat zu bestellendes Mitglied des Senats sowie
 - c. eine weitere Person, die von den Mitgliedern gemäß lit. a. und b. einvernehmlich bestellt wird.Für das fünfte Mitglied ist § 21 Abs 4 UG sinngemäß anzuwenden. Einigen sich die vier Mitglieder gemäß lit. a. und b. nicht innerhalb von zwei Wochen ab Einrichtung der Findungskommission auf das fünfte Mitglied, ist § 21 Abs 7 UG sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sämtliche Entscheidungen der Findungskommission bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (3) Aufgabe der Findungskommission ist die Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors, die aktive Suche nach Kandidatinnen oder Kandidaten für diese Funktion und die Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat.
- (4) Die Findungskommission stellt alle Bewerbungsunterlagen sowie die Informationen zu Kandidatinnen oder Kandidaten, die seitens der Findungskommission ausgeforscht wurden, dem Senat und dem Universitätsrat zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- (5) Wesentliches Element des Auswahlverfahrens an der Technischen Universität Graz ist ein Hearing der Kandidatinnen oder Kandidaten. Es besteht aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Die Findungskommission beschließt, welche Kandidatinnen oder Kandidaten zum Hearing eingeladen werden. Der Senat und der Universitätsrat können der Findungskommission Vorschläge übermitteln, welche Kandidatinnen oder Kandidaten jedenfalls zu einem Hearing eingeladen werden sollten. Zum öffentlichen Teil des Hearings sind alle Universitätsangehörigen im Sinne des § 94 UG einschließlich der Mitglieder des Universitätsrates einzuladen. Zum anschließenden nichtöffentlichen Teil des Hearings sind nur die Mitglieder des Senates, des Universitätsrates und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einzuladen.
- (6) Die Findungskommission erstellt innerhalb von vier Monaten ab der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat, welcher die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten ist besonders zu begründen. Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich nicht beworben haben, sondern seitens der Findungskommission eingeladen wurden und am Hearing teilgenommen haben, können nur mit ihrer Zustimmung in den Vorschlag aufgenommen werden. Der Vorschlag kann eine Reihung der vorgeschlagenen Personen vorsehen.
- (7) Für den Fall, dass trotz einer neuerlichen Ausschreibung (Wiederholung der Ausschreibung wegen zu geringer Anzahl an geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten) gemäß § 2 Abs 7 nicht ausreichend viele qualifizierte Bewerbungen vorliegen, bedarf ein Vorschlag mit weniger als drei Personen keiner gesonderten Begründung mehr.
- (8) Bei der Erstellung des Vorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten. Der Vorschlag ist sachlich zu begründen und unverzüglich dem Senat zu übermitteln. Dabei sind die Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs 8c UG zu berücksichtigen.
- (9) Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag bzw. Vorschlag im Sinne des Abs 5 oder 6 ist nicht bindend.
- (10) Ist die Findungskommission im Sinne des Abs 5 säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag bzw. Vorschlag im Sinne des Abs 5 oder 6 ist nicht bindend.

§ 5 Vorschlag an den Universitätsrat

- (1) Der Senat hat auf Grundlage des von der Findungskommission erstellten Dreivorschlages, der Hearings und allfälliger weiterer Methoden der Personalauswahl einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages durch die Findungskommission zu erstatten. Weicht der Senat vom Vorschlag der

Findungskommission ab, hat er dem Vorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und die Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs 8c UG zu berücksichtigen.

- (2) Der Vorschlag hat drei Personen zu umfassen und kann eine Reihung der vorgeschlagenen Personen vorsehen. Für den Fall, dass auch trotz einer neuerlichen Ausschreibung gemäß § 2 Abs 7 nicht ausreichend viele qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Vorschlag auch weniger als drei Personen umfassen.

§ 6 Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat hat aus dem Vorschlag des Senates die Rektorin oder den Rektor innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages zu wählen.
- (2) Die Wahlleitung obliegt dem bzw. der Vorsitzenden des Universitätsrates, die bzw. der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl Sorge zu tragen sowie ein Wahlprotokoll zu führen hat.
- (3) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors ist aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts unter Verwendung eigener Stimmzettel durchzuführen. Der Stimmzettel hat die Wahl zu bezeichnen und die Namen der vorgeschlagenen Personen zu enthalten. Allfällige bei der Wahl abgegebene ungültige Stimmen zählen dabei als nicht abgegeben.
- (4) Zur Rektorin oder zum Rektor gewählt ist jene Person aus dem Vorschlag des Senates, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Zumindest drei Stimmen müssen auf die gewählte Person entfallen.
- (5) Erlangt im ersten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit gemäß Abs 4, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen mit den zwei höchsten Stimmenzahlen des vorangegangenen Wahlgangs. Ergäbe sich aufgrund des ersten Wahlganges (Stimmgleichheit der Stimmenschwächeren) die Notwendigkeit, zwischen drei Bewerberinnen oder Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen, so ist zuerst eine Entscheidung zwischen den stimmenschwächeren Bewerberinnen oder Bewerbern herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen diesen kein Ergebnis, so entscheidet das Los, wer in die finale Stichwahl aufsteigt. Führt auch die finale Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das von der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrates zu ziehen ist.
- (6) Erreichen im ersten Wahlgang alle Kandidatinnen oder Kandidaten dieselbe Stimmenanzahl, ist - nach eingehendem Meinungs austausch - ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Kommt es auch im zweiten Wahlgang zu einer Stimmgleichheit aller Kandidatinnen oder Kandidaten, so entscheidet das Los, das von der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrates zu ziehen ist.

- (7) Besteht der Vorschlag des Senats auf Grundlage von § 5 Abs 2 aus nur einer Person, kann der Universitätsrat nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Senates auf Grundlage einer sachlichen Begründung einen neuen Vorschlag verlangen. Andernfalls wählt er mit eigenem Stimmzettel, auf dem die betreffende Person mit „JA“ oder „NEIN“ anzukreuzen ist. Erreicht die vorgeschlagene Person nicht die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit), gilt die vorgeschlagene Person als nicht gewählt.
- (8) Besteht der Vorschlag des Senats auf Grundlage von § 5 Abs 2 aus nur zwei Personen, kann der Universitätsrat nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Senates auf Grundlage einer sachlichen Begründung einen neuen Vorschlag verlangen. Andernfalls wählt er entsprechend den Abs 4 bis 6.
- (9) Für Wahlvorgänge nach den Abs 5 bis 8 gilt die Voraussetzung des Abs 4 letzter Satz nicht.
- (10) Erfolgt bei einem Vorschlag des Senates von weniger als drei Personen und dem Wunsche des Universitätsrates nach einem Vorschlag mit drei Personen keine Einigung zwischen diesen beiden Universitätsorganen, hat eine weitere Neuausschreibung zu erfolgen.
- (11) Wird bei den Verhandlungen über den Arbeitsvertrag mit der gewählten Rektorin oder dem gewählten Rektor keine Einigung erzielt, hat der Universitätsrat aus den verbleibenden Personen im Vorschlag eine Rektorin oder einen Rektor nach den obigen Bestimmungen zu wählen. Ist keine weitere Person des Vorschlags mehr verfügbar, so ist die Wahl der Funktion der Rektorin oder des Rektors neu auszuschreiben.
- (12) Das Ergebnis der Wahl ist der gewählten Person sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senates von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz zu verlautbaren.

§ 7 Wahl der Vizerektorinnen oder Vizerektoren

- (1) Die Rektorin oder der Rektor hat die Zahl der Vizerektorinnen oder Vizerektoren und deren Beschäftigungsausmaß festzulegen und dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (2) Die Vizerektorinnen oder Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme bzw. Anhörung des Senates zu wählen.
- (3) Der Universitätsrat hat die Wahlen der einzelnen Vizerektorinnen oder Vizerektoren gesondert durchzuführen. Die Bestimmungen zur Wahl der Rektorin bzw. des Rektors gelten sinngemäß.

- (4) Das Ergebnis der einzelnen Wahlen ist den gewählten Personen sowie der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Senates von der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz zu verlautbaren.

§ 8 Frauenförderung

Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat hat beim Vorschlag für die bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen oder Vizerektoren § 11 Abs 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Sollte das Rektorat eine ungerade Anzahl von Mitgliedern haben, erfolgt die Berechnung der geschlechtergerechten Zusammensetzung derart, dass die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorates der TU Graz tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz in Kraft.